

Presseinfo April 2023 – 2

## **Ausbuchung von Wirecard-Aktien aus dem Depot Steuerliche Verlustberücksichtigung beantragen**

---

Nachdem das Unternehmen Wirecard im Jahr 2020 einen Insolvenzantrag stellen musste, der Handel der Wirecard-Aktien an der Börse seit dem 15.11.2021 nicht mehr möglich ist und kurz darauf auch der außerbörsliche Handel mit Wirecard-Aktien zum Erliegen gekommen ist, begannen die depotführenden Banken, diese Aktien aus den Depots der Anleger als wertlos auszubuchen. „Aus steuerlicher Sicht wird die Ausbuchung so behandelt, als hätte man zu diesem Zeitpunkt die Aktien für 0 € verkauft und somit einen Verlust erzielt“, erklärt Jana Bauer, stellvertretende Geschäftsführerin beim Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine in Berlin. Während die meisten Verluste aus Kapitaleinkünften, die über ein depotführendes Institut abgewickelt werden, auch direkt vom depotführenden Institut berücksichtigt werden, etwa über eine Verrechnung mit positiven Kapitaleinkünften, greift diese Regelung bei der Ausbuchung wertloser Aktien nicht. „Solche Verluste können nur im Rahmen der Einkommensteuererklärung steuerlich berücksichtigt werden“, klärt Bauer auf. Dafür wird regelmäßig eine Verlustbescheinigung von dem depotführenden Institut benötigt. Sofern das Depot in Deutschland geführt wurde, sind die betreffenden Banken und Institute verpflichtet, die Verluste auch ohne gesonderten Antrag des Steuerpflichtigen zu bescheinigen. „Steuerpflichtige, die diese Bescheinigung nicht erhalten, sollten mit Verweis auf die Verpflichtung der Banken dazu entsprechend nachhaken“, rät Bauer. Schwieriger kann es sich mit der Verlustbescheinigung gestalten, wenn das Depot im Ausland geführt wird. In diesen Fällen sollten betroffene Steuerpflichtige alle Unterlagen zusammentragen und aufbewahren, um den Verlust nachweisen zu können. Erkennt das Finanzamt den Verlust an, können Steuerpflichtige bis zu 20.000 € an Verlusten aus wertlosen Kapitalanlagen im Jahr geltend machen, aber nur insoweit, wie auch noch positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden. Nicht verrechnete Verluste können auf Folgejahre vorgetragen werden.

Quelle: FBeh Hamburg, Fachinformation v. 22.02.2022 – S 2252 – 2021/017 – 52; BMF v. 19.05.2022 „Abgeltungsteuer“ Rz. 118, 229a und 233.